

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für den Schlepplift Glaseberg

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Bei Schleppliften mit niederer Seilführung: Personen mit lose herabhängenden Kleidungsstücken (z.B. Schal, Gürtel) oder offenen langen Haaren werden nicht befördert.
3. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
4. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
5. Kinder mit einer Körpergröße bis 1,00 m/1,10 m*) werden nicht alleine befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m/1,10 m bis 1,10 m/1,25 m*) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Aufsichtsperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.

(Anmerkung: Für Schlepplifte mit niederer Seilführung sind abweichende Festlegungen möglich.)

Das Vorsicherschieben von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.

Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.

6. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.

8. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs ist unzulässig

Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskieren und Langlaufskiern setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.

9. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten ("Mono-Skibob") ist unzulässig.

Dem Fahrgast muss es auf Grund der Konstruktion der Sportgeräte möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.
